



Hinweise zur Notengebung im Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler

- Die Bewertungsgrundsätze der Gesamtkonferenz (§133 Abs. 1 Nr. 9 HSchG) und der Fachkonferenz (§134 Abs. 1 Nr. 4 HSchG) finden Beachtung.
- Die Notengebung liegt in der Zuständigkeit der Fachlehrkraft (§73 Abs. 3 HSchG)
- Ein Mindestanteil zu erbringender Leistung ist juristisch nicht definiert.
- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist auch bei Schülerinnen und Schülern mit psychischer Erkrankung nach §7 VOGSV vom 16.09.2023 anwendbar.
- Bei zu vertretender Nichtleistung: ungenügend (§73 Abs. 4 Satz 2 HSchG)
- Bei nicht zu vertretender Nichtleistung: keine Bewertung (§60 Abs. 8 VOGSV)
- Nicht erbrachte Leistungen/ Leistungsnachweise können bei nicht zu vertretender Nichtleistung nach §29 VOGSV nachgearbeitet werden.